

müssen, ist selbstverständlich, denn die Kranken werden ja nicht in die Bäder geschickt, um daselbst eine Trink- u. Badekur zu gebrauchen, sondern um gesund zu werden. Dagegen halte ich bei Frauenkrankheiten eine gynäkologische Lokalbehandlung nur dann für berechtigt, wenn der Hausarzt dieselbe wünscht oder wenn sie durchaus erforderlich erscheint. Im Uebrigen sollte die balneotherapeutische Behandlung der einzelnen Fälle stets dem Badearzte überlassen bleiben, der durch Erfahrung u. Uebung in seinem Fache Spezialist ist. „Niemals“, sagt Prof. Fritsch in seinem Handbuche der Frauenkrankheiten, „niemals darf eine Patientin ohne sorgfältige Beobachtung des Badearztes Vollbäder gebrauchen; es ist geradezu ein Vergehen, die Neigung der Kranken, im Bade ohne ärztliche Konsultation selbst ihre Kur leiten zu wollen, durch Ratschläge bezüglich der Kur zu unterstützen“. — Haus- u. Badearzt sollen vielmehr in loyaler Weise unter gegenseitiger Achtung Hand in Hand gehen zu eigenem u. der Patientin Nutzen.

4. Die Kuranstalt.

Die gesamte Kuranstalt ist Eigentum des Staates u. ihre Verwaltung einem ständigen, dem königlichen Ministerium des Inneren direkt unterstehenden königlichen „Badedirektor“ übertragen, der zugleich höchster Polizeibeamter ist. Die **Badeanstalt** besteht aus 6 unter einander verbundenen Badehäusern mit insgesamt 141 Zellen, die teils zu Mineral-, teils zu Moorbädern dienen; einige Zellen dienen ferner zu elektrischen, Dampfkasten- u. Douchebädern. Es wurden in den letzten Jahren in einer Saison ungefähr rund 34700 bis 36000 Mineral- u. andere medizinische, bez. Süß-